

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979

§/Artikel/Anlage

§ 81

Inkrafttretensdatum

01.01.1980

Außerkrafttretensdatum

31.12.1986

Text**8. Abschnitt****LEISTUNGSFESTSTELLUNG**

Bericht des Vorgesetzten

Allgemeine Bestimmungen

§ 81. (1) Der Vorgesetzte des Beamten hat der Dienstbehörde über die dienstlichen Leistungen des Beamten zu berichten.

(2) Vorgesetzter im Sinne dieses Abschnittes ist jeder Organwalter, der mit der Dienstaufsicht über den Beamten im Beurteilungszeitraum betraut war oder im Hinblick auf die besonderen Kenntnisse der Leistungen des Beamten von der Dienstbehörde dazu bestimmt ist.